



Europäischer Garantiefonds  
für die Landwirtschaft  
(EGFL)

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die  
Entwicklung des ländlichen Raums  
(ELER)



Rheinland-Pfalz

# GAP-Strategieplan in Rheinland-Pfalz

## Merkblatt zur Einholung von Vergleichsangeboten und zur Vergabe von Aufträgen durch nicht-öffentliche Auftraggeber

Die Vorgaben dieses Dokuments sind im Rahmen der Umsetzung nachfolgend aufgeführter (Teil-) Interventionen des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz einzuhalten:

SP-0101 bis SP-0106	Sektorprogramm Obst und Gemüse (GMOG)
SP-0304	Sektorprogramm Wein: Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte in Weinbausysteme, Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Weinbaubetrieben sowie Vermarktungsstrukturen und –instrumente (GMOWi)
SP-0305	Sektorprogramm Wein: Informationsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten (BIM)
EL-0403	Einzelbetriebliche produktive Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen (AFP/FISU/BEW)
EL-0404-01	Investitionen in landwirtschaftliche Infrastrukturen
EL-0408	Nicht-produktive Investitionen zum Schutz natürlicher Ressourcen
EL-0702	Europäische Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (EIP-Agri)
EL-0703	LEADER

Mit der Umsetzung eines Vorhabens darf grundsätzlich erst nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Hiervon abweichend kann vorliegend bereits nach der schriftlichen Bestätigung der vollständigen Antragstellung durch die Bewilligungsbehörde, auf eigenes finanzielles Risiko der Antragstellerin oder des Antragstellers, mit dem Vorhaben förderunschädlich begonnen werden. Die Bestätigung der vollständigen Vorlage der Antragsunterlagen wird erteilt, wenn die cursorische Prüfung des Antrags nebst Anlagen keine offensichtlichen Unvollständigkeiten aufweist. Im Rahmen der vertieften inhaltlichen Prüfung kann durchaus ein Bedarf zur Nachforderung von Unterlagen entstehen, bevor über eine Bewilligung entschieden werden kann.

Unabhängig davon kann in der Zeit vor der Antragstellung bis zur Bestätigung der vollständigen Antragstellung im begründeten Einzelfall ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn nach § 44 VV-LHO bei der Bewilligungsbehörde beantragt werden. Die Bewilligungsbehörde kann daraufhin im Rahmen Ihres Ermessens im Einzelfall schriftlich die Ausnahme zulassen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens förderunschädlich und auf eigenes finanzielles Risiko, begonnen werden kann.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass weder durch die Bestätigung der vollständigen Antragstellung noch durch die Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns, ein Anspruch auf die beantragte Leistung be- bzw. entsteht!

Bei der Umsetzung des Vorhabens sind zwingend bestimmte Vorgaben zu beachten, auf die in diesem Merkblatt hingewiesen wird.

Der Zuwendungsempfänger muss aufgrund der „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz in der Förderperiode 2023 bis 2027“ (ANBest-GAP-SP in RLP) bei der Vergabe von Aufträgen, die mit dem Fördervorhaben in Zusammenhang stehen, bestimmte Anforderungen erfüllen. Dieses Merkblatt dient der Konkretisierung dieser Vorgaben zur Auftragsvergabe, sofern lt. Nr. 4 der ANBest-GAP-SP in RLP die Einholung von Vergleichsangeboten vorgeschrieben ist. Die Inhalte dieses Merkblatts werden mittels einer entsprechenden Auflage ebenfalls Bestandteil des Zuwendungsbescheides, sodass die Einhaltung der Vorgaben eine Voraussetzung für die spätere Auszahlung der Zuwendung darstellt.

Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens ist ein angemessener Wettbewerb zu gewährleisten. Dabei sind folgende Regelungen zu beachten:

## **1. Allgemeine Vorgaben**

- 1.1. Die unmittelbare Auftragsvergabe an einen Anbieter ist in der Regel ausgeschlossen. Ab einem Auftragswert von 3.000 € (netto) gilt eine Verpflichtung zur Vorlage von drei Vergleichsangeboten. Hinsichtlich der Auftragswertschätzung kommt es bei gleichartigen Leistungen auf die Gesamtsumme an. Eine künstliche Aufteilung der Aufträge mit dem Ziel der Unterschreitung dieser Wertgrenze ist unzulässig. Hierbei ist der voraussichtliche Gesamtbedarf im Rahmen der Vorhabenumsetzung zu Grunde zu legen. Somit ist auch eine zeitliche Aufteilung der Auftragsgegenstände nicht erlaubt, es sei denn, es ergibt sich aufgrund unvorhersehbarer Umstände im Laufe der Umsetzung

ein zusätzlicher Bedarf. Dieser zusätzliche Bedarf, darf jedoch nicht auf Planungsmängel des Zuwendungsempfängers zurückzuführen sein.

- 1.2. Abweichend zu Nr. 1.1. besteht die Pflicht zur Einholung von Vergleichsangeboten bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen (z. B. eines Architekten) erst ab einem Auftragswert von mehr als 25.000 € (netto).
- 1.3. Unterhalb des Auftragswertes von 3.000 € (netto) ist die Wirtschaftlichkeit der Auftragsvergabe durch eine einfache Markterkundung (z. B. Preisvergleich im Internet) zu belegen.

## **2. Verfahren bei der Einholung von Vergleichsangeboten**

Die Auftragsvergabe auf Basis von Vergleichsangeboten (Nr. 1.1. und 1.2.) erfolgt in mehreren Schritten, bei denen jeweils bestimmte Vorgaben zu beachten sind:

### **2.1. Auftragsbeschreibung:**

- a) Als Grundlage für die Einholung von vergleichbaren Angeboten muss der Inhalt eines jeden zu vergebenden Auftrags ausführlich in Form eines Leistungsverzeichnisses schriftlich definiert werden.
- b) Dieses Leistungsverzeichnis muss den Auftragsgegenstand verständlich und vollständig beschreiben, sodass die Vergleichbarkeit hierzu erstellter Angebote sichergestellt ist.
- c) Bei Baumaßnahmen stellt i. d. R. jedes Gewerk einen eigenen Auftrag dar und bedarf somit eines eigenen Leistungsverzeichnisses.

### **2.2. Auswahl der Anbieter**

- a) Zur Sicherstellung eines angemessenen Wettbewerbs sind in der Regel mindestens drei rechtsverbindliche Vergleichsangebote vorzulegen. Um ausbleibende Rückmeldungen auszugleichen, sollten daher regelmäßig mehr als drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.
- b) Kommen aus objektiv nachvollziehbaren Gründen von vornherein weniger als drei Anbieter in Betracht (z. B. ausschließlicher Vertrieb durch den Hersteller), ist dies entsprechend zu dokumentieren und durch unabhängige Nachweise zu belegen.
- c) Die Eignung und Leistungsfähigkeit der Anbieter muss gewährleistet sein. Es liegt im Verantwortungsbereich des Zuwendungsempfängers, geeignete Anbieter ausfindig zu machen. Entsprechende Bemühungen sind zu dokumentieren und mit dem Vergabevermerk einzureichen. Die Eignung kann beispielsweise durch einschlägige Erfahrungen (Referenzen) im Bereich der zu beauftragenden Leistung nachgewiesen werden.
- d) Die Vorauswahl der Anbieter muss nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien erfolgen.
- e) Anbieter, bei denen nach objektiven Kriterien ein Interessenskonflikt möglich erscheint (z. B. Verwandte, nahestehende Personen), dürfen nicht in die Vorauswahl einbezogen werden.

### 2.3. Angebotsanforderung

- a) Allen Anbietern ist das gleiche Leistungsverzeichnis bekannt zu geben.
- b) Alle Anbieter sind gleich zu behandeln; eine Benachteiligung einzelner Anbieter muss ausgeschlossen werden.
- c) Die Aufforderung zur Angebotsabgabe muss ausreichend dokumentiert werden und hat schriftlich zu erfolgen (auch per E-Mail möglich).
- d) Bei der Angebotsaufforderung sind die Anbieter darauf hinzuweisen, dass die Angebote über eine ausreichend lange Gültigkeit verfügen und rechtsverbindlich sein müssen. Eine spätere Auftragserteilung darf nur auf ein noch gültiges Angebot erfolgen. Unverbindliche Angebote können keine Berücksichtigung finden.
- e) Zur Angebotserstellung ist den Anbietern eine angemessene Frist (i. d. R. 10 Werktage) einzuräumen.
- f) Die Pflicht zur Angebotseinholung betrifft auch Folgeaufträge oder Nachträge<sup>1</sup>.

### 2.4. Auftragsvergabe

- a) Wie bereits erwähnt, darf ein Auftrag bzgl. der Umsetzung des beantragten Vorhabens grds. erst nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids erteilt werden. Eine Ausnahme stellt die Möglichkeit der Auftragserteilung nach der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns durch die Bewilligungsbehörde dar; die Umsetzung des Vorhabens erfolgt in diesem Fall jedoch auf eigenes finanzielles Risiko, da zu diesem Zeitpunkt noch nicht über eine Förderung des Vorhabens entschieden wurde.
- b) Vor der Auftragsvergabe sollten ungewöhnlich niedrige Angebote genau überprüft werden. Sofern ein offensichtliches Missverhältnis zwischen der angebotenen Leistung und dem Preis besteht, das nicht nachvollziehbar begründet werden kann, darf das Angebot bei der Auftragsvergabe nicht berücksichtigt werden.
- c) Zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe ist sicherzustellen, dass mindestens drei vergleichbare Angebote vorliegen, die rechtsverbindlich sind und zum Zeitpunkt der Auftragserteilung alle noch Gültigkeit besitzen. Auf die Ausführungen unter Nr. 2.2. a) wird verwiesen. Sollten trotz intensiver Bemühungen keine drei Vergleichsangebote vorliegen, ist vor der Auftragserteilung sicherzustellen, dass die ausreichende Bemühung um Angebote sowie Absagen dokumentiert und bei Prüfungen objektiv nachvollziehbar sind.
- d) Von einer Vergleichbarkeit ist auszugehen, wenn die Angebote in Funktion, Qualität und Quantität sowie ggf. weiteren aus dem Leistungsverzeichnis ersichtlichen Kriterien übereinstimmen
- e) Der Auftrag ist dem Anbieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot (i. d. R. bestes Preis-Leistungsverhältnis) schriftlich (auch per E-Mail möglich) zu erteilen. Handelt es sich bei dem wirtschaftlichsten Angebot nicht zugleich um das preisgünstigste Angebot, muss dies im Vergabevermerk nachvollziehbar begründet werden (Kosten-Vergleichsrechnung).

---

<sup>1</sup> siehe Ausführungen unter Nr. 1.1. bzgl. „zusätzlicher Bedarf“

### **3. Dokumentationspflicht**

- 3.1. Es gilt das Prinzip, dass Aufträge nach wettbewerblichen und transparenten Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben sind (vgl. Nr. 4.1 ANBest-GAP-SP in RLP). Hierzu ist das ganze Verfahren nachprüfbar zu gestalten und schriftlich festzuhalten. Insbesondere sind die Aufforderung zur Angebotsabgabe inkl. Leistungsverzeichnis, die Wertung der Angebote und die Auftragserteilung schriftlich zu dokumentieren. Der Vordruck „Dokumentation zur Einholung von Vergleichsangeboten“ ist als zusammenfassender Vergabevermerk für jede einzelne Auftragsvergabe auszufüllen und um entsprechende Belege zu ergänzen.
- 3.2. Die Dokumentationen und Nachweise sind zu den Akten zu nehmen und auf Aufforderung vorzulegen. Die „Dokumentation zur Einholung von Vergleichsangeboten“ sowie die dazugehörigen Nachweise sind dem entsprechenden Zahlantrag beizufügen.
- 3.3. Die Dokumentation ist mindestens bis zum Ende der Zweckbindungsfrist mittels eines geeigneten Systems aufzubewahren und dient als Beleg zur Einhaltung der Vorschriften. Sie muss zu Prüfungszwecken zur Verfügung gestellt werden. Längere Aufbewahrungsfristen, die sich aus anderen rechtlichen Grundlagen ergeben, bleiben hiervon unberührt.

### **4. Sanktionen**

Bei Nichtbeachtung der Regelungen aus diesem Merkblatt behält sich die zuständige Behörde auf Grundlage von § 49 Abs. 3 S.1 Nr. 2 VwVfG Sanktionsmaßnahmen wegen Auflagenverstößen vor. Unklarheiten oder mangelnde Dokumentation gehen zu Lasten des Zuwendungsempfängers.

Bezüglich der Höhe der Sanktionsmaßnahmen erfolgt eine Orientierung an den Grundsätzen aus dem Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 16. Juni 2003 über „Förderrechtliche Maßnahmen bei Verstößen gegen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A)“ wie auch an den Grundsätzen aus dem „Beschluss der Kommission vom 14.05.2019 zur Festlegung und Genehmigung der Leitlinien und die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die die Kommission bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierten Ausgaben anwendet“ (i. V. m. den entsprechenden Leitlinien).

Da beide vorgenannten Vorschriften Verstöße gegen das förmliche Vergaberecht regeln und somit bzgl. der hier geregelten Einholung von Vergleichsangeboten nur eine Übertragung von Grundsätzen möglich ist, wird zur Konkretisierung und besseren Transparenz nachfolgender Sanktionskatalog angewendet. Durch diese Konkretisierung soll ein einheitlicher Verwaltungsvollzug vergleichbarer Sachverhalte im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz gewährleistet werden. Es wird klargestellt, dass dieser Sanktionskatalog beispielhafte Fallkonstellationen aufgreift und nicht

abschließend ist. Bei hierüber hinausgehenden Verstößen erfolgt einzelfallbezogen eine Ermessensentscheidung, die sich an o. g. Grundsätzen zu orientieren hat.

Nr.	Verstoß	Sanktion
4.1	Ohne nachvollziehbare Begründung lagen zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe weniger als 3 gültige und miteinander vergleichbare Angebote vor.	Es wurde kein Angebot eingeholt (Direktauftrag) oder es lag zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe nur 1 rechtsverbindliches Angebot vor. <b>(25 %)</b>  Zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe lagen nur zwei rechtsverbindliche und miteinander vergleichbare Angebote vor. <b>(10 %)</b>
4.2	Es wurde nicht das wirtschaftlichste Angebot ausgewählt ODER die Wirtschaftlichkeit des gewählten Angebots gegenüber dem preisgünstigsten Angebot wurde nicht nachvollziehbar dargelegt.	Der Sanktionsbetrag besteht aus der Differenz zwischen dem preisgünstigsten und dem ausgewählten Angebot. Für die Berechnung der Zuwendung wird folglich nur der Betrag aus dem preisgünstigsten Angebot berücksichtigt.
4.3	Fehlende Markterkundung bzw. mangelnde Transparenz oder Dokumentation zu Markterkundungen bei Beschaffungen unter 3.000 € (netto).	<b>(10 %)</b>
4.4	Dem Verfahren mangelt es an Transparenz.	Die Aufforderung zur Angebotsabgabe erfolgte lediglich mündlich / per Telefon. <b>(10 %)</b>  Der Aufforderung zur Angebotsabgabe wurde kein Leistungsverzeichnis beigelegt. <b>(25 %)</b>  Das Leistungsverzeichnis beschreibt den Auftragsgegenstand nicht hinreichend verständlich oder unvollständig. <b>(10 %)</b>  Keine ausreichende und nachvollziehbare Dokumentation des Vergabeverfahrens / der Vergabeentscheidung. <b>(25 %)</b>
4.5	Der Zuschlag wurde nicht auf ein rechtsverbindliches und/oder zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe gültiges Angebot erteilt.	<b>(25 %)</b>
4.6	Die Anbieter wurden nach diskriminierenden oder nach nicht objektiven Kriterien ausgewählt.	<b>(25 %)</b>
4.7	Die Anbieter waren nicht geeignet bzw. bestehen objektive Zweifel an der Geeignetheit, die nicht ausgeräumt werden können.	Der beauftragte Anbieter war nicht geeignet bzw. konnten objektive Zweifel an der Geeignetheit nicht ausgeräumt werden. <b>(25 %)</b>  Nicht beauftragte Anbieter, die ein Vergleichsangebot abgegeben haben, waren nicht geeignet bzw.

		konnten objektive Zweifel an der Geeignetheit nicht ausgeräumt werden: das Angebot dieser Anbieter wird nicht als Vergleichsangebot gewertet. Sollten hierdurch zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe weniger als 3 rechtsverbindliche und vergleichbare Angebote vorgelegen haben, ist die Sanktion nach Nr. 4.1 zu bestimmen.
4.8	Vorlage eines Interessenskonfliktes	<b>(100 %)</b>
4.9	Nachweis von Betrug	Die Zuverlässigkeit des Zuwendungsempfängers ist nicht gewährleistet und es ist eine Prüfung zur vollständigen Aufhebung des Zuwendungsbescheides inkl. Rückforderung ggf. bereits geleisteter (Teil-) Zahlungen einzuleiten. Zusätzlich: 24-monatiger Ausschluss von Förderungen im Rahmen der betroffenen (Teil-) Intervention des GAP-Strategieplans auf Grundlage des „Sanktionsvertrag für Fördermaßnahmen im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz“.

Liegen bei einem Auftrag mehrere Verstöße vor, so wird der höchste Sanktionssatz angewendet. Es erfolgt in diesen Fällen keine Addition der Sanktionssätze.